



Datum: 15. März 2013

Mitteilungsvorlage - M/448/2013

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Jugendhilfeausschuss	09.04.2013	
Gesundheits- und Sozialaus- schuss	16.04.2013	

Umsetzung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 - 2015 im Salzlandkreis

Sachverhalt

Das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinder-
schutzgesetz – BkiSchG) vom 22.12.2011 (BGBl. 2011 Teil I Nr. 70) trat am 01. Januar 2012 in
Kraft.

Es beinhaltet im Wesentlichen:

- die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungs-
verantwortung durch möglichst frühzeitige, niedrigschwellige Angebote im Hinblick auf die Ent-
wicklung der Kinder in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter und werdende Mütter und
Väter (Frühe Hilfen);
- die Festlegung von verbindlichen Strukturen für die Zusammenarbeit der Leistungsträger aus den
Bereichen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Krankenhäuser
und niedergelassenen Ärzte, der Hebammen und Familienhebammen, der Sozialämter, der
Schulen, der Polizei und Ordnungsbehörden, der Agenturen für Arbeit, der Frühförderstellen, der
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, der Familiengerichte und anderen;
- den Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen unter
Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich befristete Bundesinitiative für die Jah-
re 2012 – 2015, die ab 2016 in einen Bundesfonds umgewandelt wird;

- eine einheitliche Regelung für Berufsheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt;
- die weitere Qualifizierung des Verfahrens zur Abschätzung von Kindeswohlgefährdungen durch das Jugendamt;
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Festlegung von verbindlichen Standards im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und den Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die Grundlage für die Finanzierung sind;
- die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für den in der Jugendhilfe beschäftigten Personenkreis, der Kontakte zu Kindern und Jugendlichen unterhält. Dies gilt auch für nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige auch in Vereinen;

Die Hauptinhalte des Bundeskinderschutzgesetzes beziehen sich auf den Schwerpunkt der Frühen Hilfen.

„Frühe Hilfen sind lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten aufeinander bezogenen und sich ergänzenden Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren, schwerpunktmäßig in den ersten drei Lebensjahren. Sie umfassen sowohl universelle/primäre Prävention (Angebote für alle Eltern im Sinne der Gesundheitsförderung) als auch selektive/sekundäre Prävention (Hilfen für Familien in Problemlagen).

Ziel ist die frühzeitige Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft durch alltagspraktische Unterstützung und insbesondere auch durch Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern.

Frühe Hilfen tragen auch dazu bei, Risiken einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig wahrzunehmen und zu reduzieren und sorgen gegebenenfalls dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Zentraler Aspekt ist eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste.

Frühe Hilfen streben eine flächendeckende Versorgung und eine Verbesserung der Versorgungsqualität an.“

(Nationales Zentrum Frühe Hilfen; Glossar)

Zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes wurde zum 01. Juli 2013 die Verwaltungsvereinbarung zur Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen, die auch auf die Ebene der Länder und der Landkreise übertragen wurde.

In der Bundesinitiative wird davon ausgegangen, dass bereits viele, breit gefächerte Hilfs- und Unterstützungsangebote von zahlreichen Einrichtungen und Diensten für junge Familien existieren. Das Gesundheitssystem und die Kinder- und Jugendhilfe stehen hierfür als leistungsstarke Partner zur Verfügung.

Ziel der Bundesinitiative ist es, die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Systemen im Rahmen eines Netzwerks gemeinsam mit den Partnern gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)n zu koordinieren und Erkenntnisse zu gewinnen hinsichtlich:

- der strukturellen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Ausstattung von Netzwerken Frühe Hilfen und des Einbezugs des Gesundheitswesens;
- der Einsatzmöglichkeiten, Anbindung und Funktion der Familienhebammen im Netzwerk;
- der Möglichkeiten und Grenzen des Einbezugs ehrenamtlichen Engagements hinsichtlich des Übergangs von ehrenamtlichem Engagement und professionellem Handeln.

Fördermöglichkeiten bestehen in den Bereichen:

Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen:

- die mindestens die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, das Gesundheitswesen, die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und die Frühförderstellen umfassen,
- bei denen der örtliche Träger der Jugendhilfe eine Koordinierungsstelle vorhält,
- die Qualitätsstandards und Vereinbarungen für eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk vorsehen,
- und die regelmäßig Ziele auf Grundlage der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII festlegen und überprüfen.

Einsatz von Familienhebammen (Förderzeitraum ab 2013):

- die dem Kompetenzprofil des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen entsprechen
- und die in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingliedert sind.

Ehrenamtsstrukturen im Kontext Früher Hilfen:

- die in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingebunden sind,
- die hauptamtliche Fachbegleitung erhalten,
- die Familien alltagspraktisch begleiten und entlasten.

Zusätzliche Maßnahmen:

- die im Zusammenhang mit der Förderung von Netzwerken Früher Hilfen und dem Einsatz von Familienhebammen stehen sowie modellhafte Ansätze, die als Regelangebot ausgebaut werden sollen.

Bei den zur Verfügung stehenden Fördermitteln handelt es sich um eine Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Vollfinanzierung der Gesamtausgaben für die Jahre 2012 -2015. Für den Zeitraum ab 2016 erfolgt die Umwandlung in einen Bundesfonds.

Die Höhe der Förderung wurde ermittelt auf der Basis des Bestands der unter 3 Jährigen in SGB II Bezug plus dem Bestand der unter 3 Jährigen insgesamt.

Der Salzlandkreis hat einen Förderantrag gestellt und im Dezember 2012 den Zuwendungsbescheid mit folgenden jährlichen Fördersummen erhalten:

Haushaltsjahr 2012 (für den Zeitraum Okt. – Dez.):	12.600 €
Haushaltsjahr 2013:	106.346 €
Haushaltsjahr 2014:	123.934 €
Haushaltsjahr 2015:	123.934 €

Förderinhalte waren im Jahr 2012:

- die Einrichtung einer Koordinierungsstelle des Netzwerks Frühe Hilfen ab dem 01.10.2012 mit 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) mit Anbindung im Fachdienst 22
- und die Durchführung von Elternschulen in Nienburg durch den freien Träger von Kindertageseinrichtungen Rückenwind Bernburg e.V. .

Im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen soll ab dem Jahr 2013 die Anbindung der Familienhebammen in den jeweiligen Landkreisen erfolgen.

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation, deren Tätigkeit die Gesunderhaltung von Mutter und Kind fördert. Dabei liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf der psychosozialen, medizinischen Beratung und Betreuung durch aufsuchende Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Berufsgruppen.

Die Familienhebamme ist durch ihre Tätigkeit eine wichtige Vertrauens- und Kontaktperson für die Schwangeren oder die jungen Mütter.

An der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Gesundheitssystem kommen den Familienhebammen zwei wichtige Aufgaben zu. Zum einen sollen sie den Familien bei der Bewältigung vielfältiger Herausforderungen beiseite stehen, zum anderen sollen sie die Funktion von „Lotsinnen“ im Netzwerk Früher Hilfen übernehmen.

Die Hilfe einer Familienhebamme können Eltern mit Säuglingen, beginnend in der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen, die sich in besonderen psychosozialen und/oder gesundheitlichen Belastungssituationen, Schwierigkeiten oder Krisen befinden.

Im Salzlandkreis waren bisher fünf Familienhebammen tätig.

In den vergangenen Wochen wurden seitens des Fachdienstes Jugend und Familie mehrere Gespräche mit den Familienhebammen zu den Modalitäten des Einsatzes und zum Abschluss der Honorarverträge geführt. Dabei wurden die vom Zentrum Frühe Hilfen für Familien des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt und dem Landeshebammenverband gegebenen Empfehlungen einbezogen und umgesetzt.

Die Gespräche haben ergeben, dass alle fünf Familienhebammen auf der Basis des angebotenen Honorarvertrages weiter im Salzlandkreis tätig sein werden.

Eckdaten des Vertrages:

- Die Familienhebammen sind freiberuflich tätig.
- Der Einsatz auf 40 Stunden im Monat begrenzt.
- Der Einsatz wird pauschal vergütet mit einem Honorar von 41,50 € pro Stunde.
- Die Vergütung ist an die Mitarbeit im Netzwerk Frühe Hilfen gebunden. Es werden monatliche Teamberatungen durchgeführt.
- Die Familienhebamme hat eine Dokumentation nach Vorgabe der Stiftung „Eine Chance für Kinder“ zu führen.
- Die Auftragserteilung und die Abrechnung der Tätigkeit erfolgt über die Koordinierungsstelle des Netzwerks Frühe Hilfen.

Aus der Sicht des Fachdienstes Jugend und Familie ergibt sich folgender aktueller

Handlungsbedarf zur Umsetzung der Bundesinitiative:

- Bestandsaufnahme, Analyse der vorhandenen Angebote und Projekte;
- Erarbeitung einer Konzeption zur Arbeit des Netzwerks Frühen Hilfen;

- Abschluss der Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII mit allen Trägern der Jugendhilfe;
- Weiterbildungsangebote für die einzelnen Professionen;
- Entwicklung von Qualitätsstandards;
- Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Netzwerkpartnern;
- Interdisziplinäre Vernetzung der einzelnen Professionen;
- Entwicklung von Möglichkeiten für eine bessere Einbeziehung des Gesundheitssektors;
- Entwicklung von Maßnahmen zur Stärkung der Elternkompetenzen;
- Entwicklung von Ehrenamtsstrukturen.

Czuratis
Fachbereichsleiterin